

Europäischer Gerichtshof, Schlussanträge der Generalanwältin vom 07.07.2016 – C-417/15

Generalanwältin Juliane Kokott

ECLI:EU:C:2016:535

Keine Entscheidung des Gerichtshofs. Dieses Dokument ist ein unabhängiger Entscheidungsvorschlag an den Gerichtshof. Der Gerichtshof ist daran nicht gebunden und kann anders entscheiden.

Ergebnis: Vorschlag an den Gerichtshof

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten: Ein Antrag auf Aufhebung eines Schenkungsvertrags über eine unbewegliche Sache wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt nicht unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung. Ein Antrag auf Löschung des Eigentumsrechts des Beschenkten im Grundbuch fällt hingegen unter diese Bestimmung. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens können beide Anträge nach Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung vor dem nach Art. 24 Nr. 1 zuständigen Gericht miteinander verbunden werden.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTIN JULIANE KOKOTT vom 7. Juli 2016 (Rechtssache C-417/15 Wolfgang Schmidt gegen Christiane Schmidt (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien [Österreich]) „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 — Anwendungsbereich — Art. 1 Nr. 2 Buchst. a — Ausschließliche Zuständigkeit — Art. 24 Nr. 1 — Verfahren, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben — Grundstücksschenkung — Aufhebung der Schenkung wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden — Klage auf Löschung der Eintragung in öffentlichen Registern — Gerichtsstand des Sachzusammenhangs — Art. 8 Nr. 4“ I – Einleitung

1 Die vorliegende Rechtssache betrifft die Auslegung von Art. 24 Nr. 1 der sogenannten Brüssel-Ia-Verordnung (

2 Diese Vorschrift sieht einen ausschließlichen Gerichtsstand für Verfahren vor, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Zuständig sind insoweit die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist.

3 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob ein Rechtsstreit unter diese Bestimmung fällt, in dem es zum einen um die Nichtigkeit einer Schenkung wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden und zum anderen um die anschließende Löschung der Eintragung des Eigentumsrechts der Beschenkten geht. II – Rechtlicher Rahmen A – Unionsrecht

4 Der 15. Erwägungsgrund der Brüssel-Ia-Verordnung lautet: „Die Zuständigkeitsvorschriften sollten in hohem Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten. Diese Zuständigkeit sollte stets gegeben sein außer in einigen genau festgelegten Fällen, in denen aufgrund des Streitgegenstands oder der Vertragsfreiheit der Parteien ein anderes Anknüpfungskriterium gerechtfertigt ist. [...]“

5 In Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung wird der Anwendungsbereich der Verordnung wie folgt geregelt: „(1) Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. [...] (2) Sie ist nicht anzuwenden auf: a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen [...]“

6 Nach Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung besteht, „wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden“, ein besonderer Gerichtsstand am Erfüllungsort der Verpflichtung.

7 Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung sieht eine gerichtliche Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs in folgendem Fall vor: „Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden: [...] 4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist.“

8 Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung lautet: „Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien sind folgende Gerichte eines Mitgliedstaats ausschließlich zuständig: 1. für Verfahren, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. [...]“ B – Österreichisches Recht

9 Die für das Ausgangsverfahren einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden: ABGB) und im Allgemeinen Grundbuchsgesetz (im Folgenden: GBG).

10 § 431 ABGB lautet: „Zur Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen muss das Erwerbsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).“

11 Zu Löschungsklagen und Streitanmerkungen sieht § 61 GBG vor: „(1) Wenn jemand, der durch eine Einverleibung in seinem bürgerlichen Rechte verletzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungültigkeit im Prozesswege bestreitet und die Wiederherstellung des vorigen bürgerlichen Standes begehrt, kann er die Anmerkung eines solchen Streites im Grundbuch entweder gleichzeitig mit der Klage oder später verlangen. [...] (2) Diese Streitanmerkung hat zur Folge, dass das über die Klage ergehende Urteil auch gegen die Personen, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchgericht gelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.“ III – Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

12 Der Kläger des Ausgangsverfahrens war Eigentümer einer Liegenschaft in Wien. Mit Schenkungsvertrag vom 14. November 2013 schenkte er die Liegenschaft seiner Tochter, der Beklagten des Ausgangsverfahrens. Diese wurde aufgrund des Schenkungsvertrags im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Die Beklagte des Ausgangsverfahrens wohnte zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland und wohnt dort noch heute.

13 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren vor dem vorlegenden Gericht die Aufhebung des Schenkungsvertrags als nichtig und die Löschung der Eintragung des Eigentumsrechts der Beklagten, da er bei Vornahme der Schenkung geschäftsunfähig gewesen sei.

14 Die Beklagte des Ausgangsverfahrens rügt die Zuständigkeit des angerufenen österreichischen Gerichts. Sie trägt vor, dass seitens des Klägers kein dingliches Recht im Sinne von Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung geltend gemacht werde.

15 Das vorlegende Gericht hat, nachdem der Kläger des Ausgangsverfahrens eine Streitanmerkung in das Grundbuch hatte eintragen lassen, das bei ihm anhängige Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Fällt ein Prozess über die Aufhebung eines Schenkungsvertrags wegen Geschäftsunfähigkeit des Geschenkgebers und Einverleibung der Löschung des Eigentumsrechts für den Geschenknehmer unter die Bestimmung des Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung, der eine ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache vorsieht? IV – Rechtliche Würdigung

16 Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob ein gerichtliches Verfahren über die Rechtsgültigkeit einer Grundstücksschenkung und über die Löschung des Eigentumsrechts des Beschenkten im Grundbuch unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fällt,

wonach für Verfahren, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, ausschließlich die Gerichte desjenigen Mitgliedstaats zuständig sind, in dem die fragliche Sache belegen ist.

17 Bevor auf diese Vorschrift im Einzelnen eingegangen wird, ist vorab zu prüfen, ob die Brüssel-Ia-Verordnung auf den vorliegenden Fall überhaupt Anwendung finden kann. Wäre dies nicht der Fall, bestünde nämlich kein Zusammenhang zwischen der vorgelegten Frage und dem Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens, und das Vorabentscheidungsersuchen wäre unzulässig. A – Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-Verordnung

18 Zwar lässt das Ersuchen des vorlegenden Gerichts keine Zweifel an der Anwendbarkeit der Brüssel-Ia-Verordnung erkennen. Deren Anwendbarkeit versteht sich aber im vorliegenden Fall nicht von selbst.

19 Zum einen bestehen Bedenken in Bezug auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, weil sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen nicht ersehen lässt, zu welchem Zeitpunkt das verfahrenseinleitende Schriftstück beim vorlegenden Gericht eingereicht wurde. Anwendbar ist die Brüssel-Ia-Verordnung aber nach ihrem Art. 66 nur auf Verfahren, die am 10. Januar 2015 oder später eingeleitet wurden.

20 Indessen dürfte diese Unklarheit den Gerichtshof nicht von der Beantwortung der Vorlagefrage abhalten. Denn erstens lässt sich der Zeitpunkt der Klageerhebung den schriftlichen Erklärungen der Verfahrensbeteiligten entnehmen (

21 In Anbetracht dessen erschiene es unter den gegebenen Umständen übertrieben formalistisch, eine Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens allein deshalb zu erwägen, weil das präzise Datum der Verfahrenseinleitung sich nicht im Vorabentscheidungsersuchen selbst wiederfindet.

22 Zum anderen bestehen aber auch Bedenken in Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung.

23 Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der fraglichen Verordnung stellt klar, dass sie „auf [...] die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürliche[r] Personen“ nicht anwendbar ist. Jedoch erscheint im vorliegenden Fall, der die Nichtigkeit einer Schenkung wegen Geschäftsunfähigkeit des Schenkenden betrifft, die Einschlägigkeit der Verordnung auf den ersten Blick fraglich.

24 Denn Art. 1 Abs. 2 Buchst. a enthält in seiner deutschen Fassung nicht den Begriff der „Geschäftsfähigkeit“, anders etwa als die entsprechende Bestimmung der Erbrechtsverordnung (

25 Hieraus lässt sich aber nicht im Umkehrschluss herleiten, dass Geschäftsfähigkeitsfragen zur Gänze im Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung einbegriffen wären. Zum einen spricht hiergegen die Rechtsprechung zu den Vorgängervorschriften (

26 Dem Umstand, dass in der deutschen Sprachfassung der Vorschrift die „Geschäftsfähigkeit“ keine Erwähnung findet, ist also keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch Geschäftsfähigkeitsfragen unter die Ausschlussvorschrift des Art. 1 Abs. 2 fallen können.

27 Maßgeblich dafür, ob ein gerichtliches Verfahren in den Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung fällt, sind indessen die Natur der zwischen den Parteien des Rechtsstreits bestehenden Rechtsbeziehungen und der Gegenstand des Rechtsstreits (

28 Selbst wenn also im Verfahren aufgeworfene Rechtsfragen, für sich betrachtet, ihrer Natur nach außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung liegen, bleibt diese gleichwohl anwendbar, sofern nur der Hauptgegenstand des Rechtsstreits in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

29 Im vorliegenden Fall kommt es daher darauf an, was den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens bildet. Diese Frage ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit derjenigen, worüber im Einzelnen gestritten

wird.

30 Denn selbst wenn die Frage nach der Geschäftsfähigkeit des Klägers allem Anschein nach den Dreh- und Angelpunkt des Ausgangsverfahrens bildet und mit der Antwort auf diese Frage die Begründetheit der klägerischen Anträge steht und fällt, macht sie doch nicht den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits aus (nicht etwa eine konstitutive, für den gesamten Rechtsverkehr verbindliche Entscheidung zu der Frage begehrt, ob der Kläger des Ausgangsverfahrens geschäftsunfähig und daher unter Sachwalterschaft zu stellen sei. Es geht vielmehr um die Rechtsbeständigkeit einer Schenkung und die sich daraus ergebenden eigentumsrechtlichen Folgen. Für die Beurteilung dieser klägerischen Anträge ist die Frage nach der Geschäftsfähigkeit des Klägers eine bloße Vorfrage, die Natur und eigentlichen Gegenstand des fraglichen Verfahrens unberührt lässt.

31 Folglich kann der Gerichtshof, da Geschäftsfähigkeitsfragen nicht den Hauptgegenstand des Ausgangsverfahrens bilden, davon ausgehen, dass Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung deren Anwendbarkeit in der vorliegenden Rechtssache nicht entgegensteht.

32 Das Vorabentscheidungsersuchen, mit dem nach Art. 24 der Brüssel-Ia-Verordnung gefragt wird, ist demnach zu beantworten. Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob das klägerische Begehren unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fällt und für den Rechtsstreit demzufolge ein ausschließlicher Gerichtsstand in der Republik Österreich besteht. B – Anwendbarkeit von Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung

33 Zunächst ist festzustellen, dass es im Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens um zwei voneinander zu unterscheidende Aspekte geht: Zum einen wird die Aufhebung des Schenkungsvertrags als nichtig, zum anderen die Löschung der Eigentumseintragung der Beschenkten ins Grundbuch begehrt.

34 Für jeden dieser Aspekte ist im Folgenden zu untersuchen, ob er ein „dingliches Recht“ an einer unbeweglichen Sache im Sinne von Art. 24 der Brüssel-Ia-Verordnung zum Gegenstand hat.

35 Dieser Rechtsbegriff ist unionsautonom und, da es sich bei Art. 24 der Brüssel-Ia-Verordnung um eine Ausnahme von der Regel des Beklagtengerichtsstands handelt, eng auszulegen (

36 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (erga omnes) wirkt. Da dieses dingliche Recht auch „Gegenstand“ des Verfahrens sein muss, ist es zudem nicht hinreichend, wenn eine Klage bloß in Zusammenhang mit einer unbeweglichen Sache oder einem Recht an dieser steht. Die fragliche Klage muss vielmehr gerade auf ein dingliches Recht gestützt werden (

37 Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Hauptgrund für die in Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit darin besteht, dass das Gericht des Belegenheitsstaats wegen seiner räumlichen Nähe zum fraglichen Gegenstand am besten in der Lage ist, sich gute Kenntnis über die tatsächlichen Umstände und die rechtlichen Gegebenheiten zu verschaffen (

38 Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob Gegenstand des Antrags auf Aufhebung der Schenkung (unter 1.) bzw. des Antrags auf Löschung der Eintragung der Beklagten als Eigentümerin (unter 2.) ein „dingliches Recht“ im Sinne von Art. 24 der Brüssel-Ia-Verordnung ist. 1. Zum Antrag auf Aufhebung der Schenkung

39 Der Antrag auf Aufhebung der Schenkung hat, wie die österreichische Regierung und die Europäische Kommission zu Recht betonen, kein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache im Sinne der Brüssel-Ia-Verordnung zum Gegenstand. Er betrifft vielmehr die Gültigkeit eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags, für deren Beurteilung es nicht auf sachenrechtliche Erwägungen ankommt.

40 Zwar wirkt sich die Nichtigkeit einer Grundstücksschenkung nach österreichischem Recht auch auf die Rechtsbeständigkeit der Übereignung aus. Unmittelbarer Gegenstand des klägerischen Antrags ist jedoch, was die Nichtigkeit der Schenkung betrifft, kein gegen jedermann wirkendes dingliches Recht, dessen Umfang oder Bestand gerichtlich zu bestimmen wäre (

41 An dieser Beurteilung ändert auch der Umstand nichts, dass der Kläger des Ausgangsverfahrens infolge der sogenannten Streitanmerkung im Grundbuch, sollte er obsiegen, gegen Zwischenverfügungen zu seinen Lasten geschützt ist. Denn hierin liegt nur eine einstweilige Sicherung seines Klagebegehrens, die dessen Natur nicht verändert.

42 Hinsichtlich des Antrags auf „Aufhebung des Schenkungsvertrages als nichtig“ (2. Zum Antrag auf Löschung

43 Anders verhält es sich in Bezug auf den Löschantrag.

44 Mit ihm verfolgt der Kläger des Ausgangsverfahrens ein Begehren, dessen Gegenstand die Löschung des Eigentumsrechts der durch die nichtige Schenkung Bedachten im Grundbuch ist. Hierbei geht es um die Wahrnehmung der Befugnisse des Klägers aus einem dinglichen Recht, nämlich dem Eigentum am fraglichen Grundstück, als dessen Eigentümerin die Beklagte im Grundbuch eingetragen ist.

45 Wenn es nach österreichischem Recht auch zu keiner wirksamen Übertragung des Eigentums auf die Beklagte gekommen sein sollte, bedarf es gleichwohl deren Löschung im Grundbuch, damit der Kläger vollumfänglich seine Eigentümerrechte am Grundstück wahrnehmen kann. Fremden Dritten gegenüber gilt nämlich die im Grundbuch Eingetragene grundsätzlich weiterhin als Eigentümerin. Mit der begehrten Löschung macht der Kläger des Ausgangsverfahrens somit die Unwirksamkeit der Übereignung an die Beklagte und mithin – mit seiner Eigentümerposition – ein dingliches Recht an dem fraglichen Grundstück geltend. Dieses Recht bildet für den Löschantrag des Klägers den Gegenstand des Rechtsstreits im Sinne von Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung.

46 Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Antrag auf Löschung des Eigentumsrechts der Beklagten im Grundbuch – anders als der Antrag auf Aufhebung des Schenkungsvertrags – unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fällt. 3. Anwendbarkeit von Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung auf das gesamte „Verfahren“?

47 Allerdings stellt sich ergänzend die Frage, ob der Umstand, dass immerhin das Löschantrag unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung fällt, nicht auch für den übrigen Teil des Rechtsstreits einen ausschließlichen Gerichtsstand in der Republik Österreich begründen kann. Dieser Gedanke liegt umso näher, als Art. 24 Nr. 1 in seiner deutschen Fassung nunmehr (

48 Bei systematischer und teleologischer Betrachtung ist solch ein weites Verständnis von Art. 24 Nr. 1 indessen nicht geboten. Die Vorschrift ist als Ausnahmenvorschrift vielmehr eng auszulegen und der Begriff des „Verfahrens“ lediglich auf dasjenige Begehren bezogen zu verstehen, das konkret ein dingliches Recht zum Gegenstand hat. Andernfalls könnte sich ein Kläger nämlich schon allein dadurch, dass er neben anderen Anträgen ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache geltend macht, gegenüber dem Beklagten einen ausufernden ausschließlichen Gerichtsstand verschaffen, nämlich den am Belegenheitsort der Liegenschaft, selbst wenn seine übrigen, nicht sachenrechtlichen Anträge zu diesem Gerichtsstand in keinerlei Beziehung stünden. Ein solches „forum shopping“ liefe sowohl der Zuständigkeitssystematik der Brüssel-Ia-Verordnung als auch dem Grundsatz zuwider, dass der ausschließliche Gerichtsstand am Belegenheitsort der Immobilie eng auszulegen ist und mit der Sachnähe des dortigen Gerichts begründet wird – ein Argument, das für nicht immobiliarsachenrechtliche Anträge nicht greift.

49 Demnach gilt der Gerichtsstand nach Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung nur für den Löschantrag.

50 Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass sich für das klägerische Begehren in Bezug auf die Schenkung ein sogenannter „besonderer Gerichtsstand“ in der Republik Österreich jedenfalls aus Art. 7 Nr. 1 Buchst. a der Brüssel-Ia-Verordnung ergibt, weil hinsichtlich des Nichtigkeitsantrags ein „Vertrag“ den Gegenstand des Verfahrens bildet, der, wäre er rechtsgültig, in Österreich zu erfüllen gewesen wäre (4. Anwendbarkeit von Art. 8 Nr. 4 der

Brüssel-Ia-Verordnung?

51 Ob der Nichtigkeitsantrag darüber hinaus nach Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung mit dem Löschantrag verbunden und vor dem nach Art. 24 Nr. 1 für die Löschung zuständigen Gericht verhandelt werden kann, ist im Folgenden zu prüfen.

52 Nach Art. 8 Nr. 4 der genannten Verordnung besteht ein Gerichtsstand im Belegenheitsmitgliedstaat, „wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann“.

53 Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind insofern erfüllt, als zum einen – mit dem Schenkungsaufhebungsantrag – ein „Vertrag“ und zum anderen – mit dem Löschantrag – eine „Klage wegen dinglicher Rechte [an einer Liegenschaft]“, die sich gegen dieselbe Beklagte richtet, den Gegenstand des Ausgangsverfahrens bilden.

54 Ob zwischen vertraglichem und dinglichem Antrag des Weiteren ein Sachzusammenhang bestehen muss, lässt sich dem Wortlaut der Vorschrift nicht unmittelbar entnehmen, aber aus ihrer systematischen Stellung in Art. 8 der Brüssel-Ia-Verordnung herleiten, da Art. 8 im Übrigen ausnahmslos Gerichtsstände kraft Sachzusammenhangs (

55 Nach Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung müssen die in Rede stehenden Anträge überdies im konkreten Fall miteinander „verbunden“ werden „können“. Was hiermit gemeint ist, hat der Gerichtshof bislang noch nicht erörtert. Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass hierin ein Verweis auf das jeweils anwendbare nationale Verfahrensrecht liegen könnte: Nur dann, wenn kumulativ die Voraussetzungen des Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung und die des nationalen Verfahrensrechts für eine Verbindung der Verfahren erfüllt seien, komme für die fraglichen Anträge der gemeinsame Gerichtsstand am Belegenheitsort der unbeweglichen Sache in Betracht (

56 Allerdings überspannt diese im Schrifttum vertretene Auslegung den Wortlaut der Vorschrift, weil mit „verbunden werden kann“ auch ein schlichter Hinweis auf die zeitgleiche Anhängigkeit zweier Verfahren bei demselben Gericht gemeint sein kann, für die aus diesem Grund eine Verbindung in Frage kommt.

57 Sähe man in dieser Wendung, wie im Schrifttum vorgeschlagen, einen Verweis auf zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen des nationalen Rechts, führte dies zum anderen zudem dazu, dass Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung nicht unionseinheitlich, sondern in jedem Mitgliedstaat grundsätzlich anders angewandt werden müsste, nämlich im Licht des jeweils einschlägigen nationalen Verfahrensrechts. Eine solche Inkohärenz stünde in einem Spannungsverhältnis zu dem Ziel einer möglichst einheitlichen und für den Rechtsuchenden vorhersehbaren Anwendbarkeit der Verordnungsbestimmungen. Darüber hinaus bestünde, da sich ein Verweis auf das nationale Recht nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, ein Widerspruch zu dem Grundsatz, wonach eine autonome und einheitliche Auslegung des Unionsrechts die Regel ist, während der etwaige Verweis auf das nationale Recht sich klar aus dem jeweiligen Rechtsakt ergeben muss (

58 Daher sprechen gute Gründe dafür, in der Wendung „verbunden werden kann“ in Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung keinen Verweis auf nationales Verfahrensrecht zu sehen und mithin einen gemeinsamen Gerichtsstand am Belegenheitsort schon dann zu bejahen, wenn dort, wie im vorliegenden Fall, zeitgleich zwei Anträge anhängig sind, die die Voraussetzungen des Art. 8 Nr. 4 erfüllen. V – Ergebnis

59 Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten: Ein Antrag auf Aufhebung eines Schenkungsvertrags über eine unbewegliche Sache wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende fällt nicht unter Art. 24 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung. Ein Antrag auf Löschung des Eigentumsrechts des Beschenkten im Grundbuch fällt hingegen unter diese Bestimmung. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens können beide Anträge nach Art. 8 Nr. 4 der Brüssel-Ia-Verordnung vor

dem nach Art. 24 Nr. 1 zuständigen Gericht miteinander verbunden werden.

Zitiervorschlag: Europäischer Gerichtshof, Schlussanträge der Generalanwältin vom 07.07.2016 – C-417/15, ECLI:EU:C:2016:535

Quelle: curia.europa.eu, abgerufen 27.07.2026

Nicht-amtliche Fassung — maßgeblich ist die Fassung in der Originalsprache (CURIA: <https://curia.europa.eu>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/rechtsprechung/eugh/2016-07-07/c-417-15>